

**Stellungnahme zu den wesentlichen Feststellungen im Prüfbericht des Jahresabschlusses der Stadt Hattersheim am Main zum 31.12.2017**

**Allgemeines:**

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes waren die Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 erstellt. Die Anmerkungen und Prüfungsfeststellungen können daher erst ab dem Jahresabschluss 2020 umgesetzt werden.

**Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung (Seite 4):**

Die Revision merkt an, dass der vorliegende Jahresabschluss nicht fristgerecht aufgestellt wurde.

**Stellungnahme:**

*Ab 2018 werden die Jahresabschlüsse fristgerecht erstellt. Der Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2017 wurde vom Magistrat am 9. Mai 2018 und damit 9 Tage nach der Frist gefasst.*

**Plan-Ist Vergleich (Seite 10)**

Die Revision stellt eine Plan-Ist-Abweichung von 3.800 € im Aufwandsbereich fest.

**Stellungnahme:**

*Die Anmerkung der Revision ist korrekt. Bei dem Konto 132102.61610000 (Baul. Unterhaltung Friedhof Eddersheim) wurden 3.800 € an Haushaltsresten zu viel übertragen. Dieser Betrag wurde in 2017 eingespart.*

**Finanzhaushalt (Seite 12)**

Die Revision merkt an, dass der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.280.162,46 € nicht im Einklang mit der Haushaltssatzung bzw. den Übertragungen aus 2016 steht.

**Stellungnahme:**

*Hierbei handelt es sich um Probleme der benutzten Software des Programmanbieters H & H, welche mit dem Anbieter bereits erörtert wurden und ab 2021 behoben sein werden.*

Die Revision merkt an, dass die Position „Auszahlung aus Investitionstätigkeit“ ihres Erachtens um 50.959,49 € zu hoch ausgewiesen wurde.

**Stellungnahme:**

*Gegenüber der als Anlage dem Jahresabschlussberichtes 2016 beigefügten Aufstellung der zu übertragenden Haushaltsreste wurden die zu Beginn des Rechnungsjahres 2017 im Haushaltsjahr 2016 verbuchten Auszahlungen für Investitionen von 50.949,49 € zu viel übertragen. Auf eine korrekte Übertragung wird in den Folgejahren geachtet.*

**Vorjahresabschlüsse: Gesamtabschluss (Seite 17)**

Die Revision stellt fest, dass der ab 2015 vorzulegende Gesamtabschluss noch nicht vorliegt.

**Stellungnahme:**

*Durch den neuen § 112a Abs. 2 Satz 1 HGO wurde das bis vor Inkrafttreten der HGO geltende Datum für die Verpflichtung zur Aufstellung vom 31.12.2015 auf 31.12.2021 geändert. Die generelle Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses besteht für alle Jahre 2015 fortfolgend bis einschließlich 2020. Soweit in diesem Zeitraum nach bisherigem Recht Gesamtabschlüsse hätten aufgestellt werden müssen, dies bislang aber nicht geschehen ist, müssen diese nicht nachgeholt werden. Bereits ganz oder teilweise aufgestellte Gesamtabschlüsse werden zu „freiwilligen“ Abschlüssen.*

**Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (Seite 17)**

Die Revision gibt Hinweise zu zeitgerechter Buchführung und Internen Kontrollsystem.

**Stellungnahme:**

*Ein internes Kontrollsystem wird seit 2017 prozessorientiert erstellt. Jahresabschlussverfügungen werden ebenfalls seit 2017 erstellt und sollen weiter verbessert werden, damit eine termingerechte Jahresabschlusserstellung sichergestellt wird.*

**Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Investitionszuschüssen, -beiträgen (Anlage Blatt 11) und Sonderposten (Anlage Blatt 16)**

Die Revision bemängelt, dass die Abwicklung der Sonderposten mit den aktiven Forderungen gegen das Land Hessen und der geförderte Tilgungsanteil aus dem Sonderkonjunkturprogramm nicht abgestimmt werden können.

**Stellungnahme:**

*Aufgrund der Abrechnungssystematik der WI-Bank korrespondieren die Sonderposten nicht mit den aktiven Forderungen gegen das Land Hessen. Zukünftig werden der Revision abstimmfähige Unterlagen vorgelegt.*

**Sonstige Verbindlichkeiten (Anlage Blatt 23)**

Die Revision weist auf eine Differenz zwischen den Umsatzverbindlichkeiten im Jahresabschlussbericht und den Umsatzsteuerverbindlichkeiten im Buchhaltungssystem hin.

**Stellungnahme:**

*Im Jahresabschlussbericht wurde die Aufrechnung der Umsatzsteuerkonten 2017 von 24.242,77 € auf der Aktivseite unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ in der Tabelle, Anlage 6 Seite 27, als Verbindlichkeit anstatt auf der Passivseite bei Umsatzsteuerverbindlichkeiten in der Tabelle, Anlage 6 Seite 48, als Verbindlichkeit in der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ auf der Passivseite.*

**Außerordentliche Aufwendungen (Anlage Blatt 30)**

Die Revision stellt fest, dass Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen nicht mit dem korrekten Restbuchwert in der Anlagenbuchhaltung übereinstimmen.

Stellungnahme:

*Irrtümlicherweise wurde ein falsches Fahrzeug in der Anlagenbuchhaltung abgesetzt, Die Korrektur erfolgte im Jahresabschluss 2019.*